

KFZ-Versicherung - Fahrzeuge vom Typ Auto oder Wohnmobil

Informationsdokument über das Versicherungsprodukt

LALUX Assurances - Produkt: easyPROTECT-PRO

Hinweis: Das vorliegende Dokument ist nicht individuell an Ihren spezifischen Bedarf angepasst und die im vorliegenden Dokument vorgesehenen Informationen und Pflichten sind nicht vollständig. Ausführliche Informationen zu den Rechten und Pflichten des Versicherungsunternehmers und des Versicherten finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und/oder den für das ausgewählte Produkt geltenden Besonderen Bedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

easy-PROTECT PRO Auto ist eine Versicherung, mit der Sie Ihre KFZ-Haftpflicht sowie die an Ihrem Fahrzeug im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit entstandenen Schäden versichern können. Sie ist bestimmt für Autos, Fahrschulautos, Krankenwagen für den unentgeltlichen Transport von kranken Personen, Rettungsfahrzeuge und Wohnmobile.



Was ist versichert?

Haftpflicht

- ✓ Schäden, die durch das versicherte Fahrzeug an Personen (auch den transportierten Personen) und Sachen verursacht werden.
- ✓ Sofern nicht anders vereinbart, ist die Haftpflicht für Fahrzeuge versichert, die auf öffentlichen Straßen, auf öffentlichem Gelände und Gelände, das für Personen mit Zutrittsberechtigung zugänglich ist, fahren.

Rechtsschutz

- ✓ Zahlung - in Höhe von bis zu 10.000 EUR (sofern nicht anders vereinbart) - der Kosten und Honorare für alle Schritte oder Instanzen nach einem Verkehrsunfall, an dem das im Vertrag bezeichnete Fahrzeug beteiligt ist.

Feuer

- ✓ Feuer, Blitzschlag, Verbrennungen, Kurzschlüsse.

Diebstahl

- ✓ Diebstahl, Zerstörung/Beschädigungen bei versuchtem Diebstahl.
- ✓ Ersatz der Schlüssel und der Schließsysteme.

Glasbruch

- ✓ Bruch von Windschutzscheibe (auch Steinschlag und Risse), Schiebedach, Seitenfenstern und Heckscheibe.
- ✓ Reparatur/Austausch bei Bruch der Scheinwerfer oder Rücklichter

Zusammenstoß mit einem umherirrenden Tier

- ✓ Direkt am Fahrzeug (und dessen Zubehör) infolge des Zusammenpralls mit einem streunenden Tier verursachte Sachschäden.

Naturgewalten

- ✓ Unmittelbar durch Erdbeben, niedergehenden Steinschlag, herabfallendes Eis, Sturm, Hagel, Überschwemmung usw. verursachte Schäden

Schäden am Fahrzeug

- ✓ Versehentlich oder durch Einwirkung Dritter verursachte Schäden.
- ✓ Durch Marder/Steinmarder verursachte Schäden.
- ✓ An den Reifen verursachte Schäden (auch bei Vandalismus).
- ✓ Prämienrabatte im Bereich „Schäden am Fahrzeug“ können für gute Fahrer gewährt werden.

Ersatzfahrzeug

- ✓ Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs der Fahrzeugklasse B (oder gleichwertig).

Gepäck und persönliche Wertgegenstände

- ✓ Diebstahl oder Beschädigung von Gepäck und persönlichen Gegenständen, die sich im versicherten Fahrzeug befinden.

Versicherung zum Ersatzwert „plus“

- ✓ Die von der Versicherungsgesellschaft zu zahlende Entschädigung entspricht dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs zuzüglich 10 %, nach Abzug etwaiger Selbstbeteiligungen, für die Dauer von 36 Monaten ab Erstzulassung.

Versicherung zum Neuwert für 3 Jahre

- ✓ Die von der Versicherungsgesellschaft zu zahlende Entschädigung entspricht dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs für die Dauer von 36 Monaten ab Erstzulassung.

Versicherungsschutz Tod, Invalidität und Behandlungskosten für die Insassen eines bezeichneten Fahrzeugs

- ✓ Die Versicherungsgesellschaft garantiert die Zahlung der in den Besonderen Bedingungen vereinbarten Leistungen, wenn der Versicherte während der Vertragslaufzeit Opfer eines Verkehrsunfalls wird.

Fahrerschutz (Formel A)

- ✓ Schädigung der Bezugsberechtigten infolge eines Körperschadens, den der Versicherte erleidet (etwa Kosten für eine Prothese), und/oder seines Todes (etwa Beerdigungskosten) infolge eines Verkehrsunfalls.

Top Assistance

- ✓ Bei einem Unfall oder versuchten Diebstahl, durch den das versicherte Fahrzeug fahruntüchtig wird und abgeschleppt werden muss, organisiert die Versicherungsgesellschaft das Abschleppen in die zuständige Werkstatt und übernimmt die Kosten hierfür.



- ✓ Bei einem Schadensereignis im Ausland übernimmt sie die Rückführung des Fahrzeugs nach Luxemburg, wenn das Fahrzeug nicht innerhalb von fünf Werktagen repariert werden kann.



Was ist nicht versichert?

Haftpflicht

- ✗ Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind die Versicherten, die im Rahmen des Eintretens des Schadens haftpflichtig sind.
- ✗ Von den Fahrerschülern für einen luxemburgischen Führerschein verursachte Schäden.

Rechtsschutz

- ✗ Kosten und Honorare in Verbindung mit gerichtlichen Schritten zur Eintreibung von Beträgen unter 1.250 EUR.

Diebstahl

- ✗ Diebstahl des abgestellten versicherten Fahrzeugs, wenn sich der Zündschlüssel im Fahrzeug oder in einem Türschloss befindet.

Glasbruch

- ✗ Fahrer, der Drogen oder Halluzinogene eingenommen hat.

Schäden am Fahrzeug

- ✗ An Fahrzeugteilen verursachte Schäden, wenn diese auf Abnutzung oder mangelnde Sorgfalt zurückzuführen sind.

Gepäck und persönliche Wertgegenstände

- ✗ Diebstahl von Schmuck und Wertgegenständen.

Fahrerschutz (Variante A):

- ✗ Unfall, der sich während einer Zeit ereignet, in der das Fahrzeug beschlagnahmt oder vermietet war.

Top Assistance

- ✗ Fahrer, der offensichtliche Anzeichen von Trunkenheit zeigt.

Nicht vollständige Liste



Gibt es Ausschlüsse vom Versicherungsschutz?

Haftpflicht

- ! Versicherungsschutz begrenzt auf 2.500.000 EUR pro Schadensfall für Sachschäden, die durch Feuer, Stichflammen, Explosion oder Umweltverschmutzung verursacht werden.
- ! Im Ausland verursachte Schäden: Versichert ist die Haftpflicht gemäß den geltenden Gesetzen, Grundsätzen und Vereinbarungen.

Schäden am Fahrzeug

- ! Kosten für Ölwechsel, Pannendienst oder Reparatur des Motors in Höhe von bis zu 1.000 EUR, wenn der Versicherte den falschen Kraftstoff tankt.

Ersatzfahrzeug

- ! Das Ersatzfahrzeug muss im Großherzogtum Luxemburg gemietet werden und der Versicherte muss das Fahrzeug beim Vermieter übernehmen und es diesem zurückgeben.

Versicherungsschutz Tod, Invalidität und Behandlungskosten für die Insassen eines bezeichneten Fahrzeugs

- ! Der Tod muss umgehend oder innerhalb von zwei Jahren, gerechnet ab dem Unfalltag, eintreten.

Nicht vollständige Liste



Wo bin ich versichert ?

- ✓ Beim Versicherungsschutz Haftpflicht, Rechtsschutz, Tod, Invalidität, Behandlungskosten Insassen eines bezeichneten Fahrzeugs und Fahrerschutz gilt die Versicherung in den Ländern, deren nationalen Versicherungsbüros vertraglich mit dem luxemburgischen Büro verbunden sind.
- ✓ Bei der Versicherung gegen Schäden, die an Landkraftfahrzeugen entstehen und beim Versicherungsschutz für Gepäck und persönliche Wertsachen gilt die Versicherung in folgenden Ländern:

Luxemburg, Albanien, Deutschland, Andorra, Österreich, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Zypern, Kroatien, Dänemark (und die Färöer-Inseln), Spanien, Estland, Vatikanstadt, Finnland, Frankreich, Griechenland, Ungarn, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Mazedonien (F.Y.R.O.M), Malta, Monaco, Montenegro, Norwegen, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Großbritannien und Nordirland (einschließlich Kanalinseln, Gibraltar, Isle of Man), San Marino, Serbien, Slowakei, Slowenien, Schweden, Schweiz, Tschechien, Türkei.



Welche Pflichten habe ich ?

Bei Vertragsabschluss

- Das zu versichernde Risiko, ohne Falschangaben oder Auslassungen, möglichst vollständig und genau beschreiben.
- Bescheinigung der früheren Versicherungsgesellschaft vorlegen, in der die Bonus/Malus-Stufe und etwaige Schadensfälle angegeben sind.

Während der Vertragslaufzeit

- Der Versicherungsgesellschaft jeden neuen Umstand melden, der das Risiko erhöhen oder mit neuen Risiken verbunden sein kann.
- Die Versicherungsgesellschaft über alle Änderungen der im Vertrag angegebenen Daten informieren, insbesondere bei einem Adress- oder Bankkontowechsel.
- Ihre Versicherungsprämien unter Einhaltung der in Ihrem Vertrag festgelegten Fristen zahlen. Bei Nicht-Zahlung kann die Versicherungsgesellschaft den Versicherungsschutz aufheben oder den Vertrag kündigen

Im Schadensfall

- Jeden Schadensfall innerhalb von 8 Tagen, nachdem er sich ereignet hat, melden und die Einwilligung der Versicherungsgesellschaft einholen, bevor jedwede Maßnahmen ergriffen werden, die eine Einbeziehung der Versicherung erfordern.
- Alle Angaben und Unterlagen übermitteln, die von der Versicherung verlangt werden, da sie für die Abwicklung des Schadensfalls erforderlich sind. Protokolle, Unfallberichte und andere offizielle Dokumente sind schnellstmöglich zu übermitteln.

Sollten der Versicherungsnehmer und/oder seine Anspruchsberechtigten eine der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen vorgesehenen Verpflichtungen nicht erfüllen und daraus ein Nachteil für die Versicherungsgesellschaft entstehen, ist diese berechtigt, eine Kürzung der Versicherungsleistung in Höhe des ihr entstandenen Schadens zu beanspruchen.



Wann und wie sind die Zahlungen auszuführen ?

- Der auf der jährlichen Fälligkeitsmitteilung angegebene Betrag ist am ersten Tag des Fälligkeitsmonats zu zahlen.
- Monatliche Zahlungen im Lastschriftverfahren sind ohne zusätzliche Kosten möglich.



Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er ?

- Beginn (Datum des Inkrafttretens) und Ende des Vertrags sind in den Besonderen Bedingungen angegeben.
- Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern der Kunde oder die Versicherungsgesellschaft ihn nicht kündigen (stillschweigende Verlängerung).



Wie kann ich den Vertrag kündigen ?

- Die Kündigung ist per Einschreiben zu beantragen und zwar: 30 Tage vor dem jährlichen Fälligkeitsdatum des Vertrags oder innerhalb von einem Monat nach Kündigung einer Garantie oder eines anderen Versicherungsvertrags durch die Versicherungsgesellschaft nach einem Schadensfall oder innerhalb von 60 Tagen nach einer von der Versicherungsgesellschaft mitgeteilten Prämienerrhöhung.
- Die Versicherungsgesellschaft kann den Vertrag nach einem Schadensfall, bei Betrug, bei Zahlungsausfall oder nach einer entsprechenden Mitteilung 60 Tage vor dem jährlichen Fälligkeitsdatum des Vertrags kündigen.
- Im Falle einer Kündigung legt die Versicherungsgesellschaft dem Kunden eine Bonus/Malus-Bescheinigung vor, in der die Bonus/Malus-Stufe und die Schadensfälle des laufenden Zeitraums angegeben sind.